

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Energieerzeugung (Balkonkraftwerke)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tett nang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Neuinstallationen oder Erweiterungen von Balkonkraftwerken. Förderfähig sind außerdem alle Maßnahmen die in direkter Verbindung zur Installation/Erweiterung der Balkon-PV-Module stehen. Grundsätzlich nicht förderfähig sind gebrauchte Module oder überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Module und Eigenleistungen.

Förderung der Anschaffung einer Balkonkraftanlage mit Selbstmontage:

- Die Höhe der Förderung liegt bei 100 EUR für jeden Antrag.
- Liegt ein sozialer Nachweis vor, erhöht sich die Förderhöhe auf 200 EUR.

Förderung der Anschaffung einer Balkonkraftanlage mit Montage durch einen Fachbetrieb:

- Die Höhe der Förderung liegt bei 200 EUR für jeden Antrag.
- Liegt ein sozialer Nachweis vor, erhöht sich die Förderhöhe auf 300 EUR.

3. Antragsstellung

- Die Anträge für eine Förderung werden durch das Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tett nang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, ist die Rechnung für das Balkonkraftwerk beizufügen.
- Bei Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis muss eines der folgenden Dokumente eingereicht werden: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Bei Montage durch einen Fachbetrieb ist eine Rechnung des Fachbetriebs notwendig.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Rückwirkende Anträge können bis zum 01.01.2024 eingereicht werden.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Das Balkonkraftwerk muss eine PV-Leistung zwischen 600W und 800W aufweisen.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tett nang umgesetzt werden.
- Pro Haushalt darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragsesinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234